



HESSISCHER LANDTAG

23. 03. 2015

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Sommer, Hofmeyer und Hofmann (SPD) vom 09.02.2015

betreffend Akte Eichenlaub

und

Antwort

der Ministerin der Justiz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg wegen u.a. Betrug, gewerbsmäßiger Untreue und gewerbsmäßiger Bestechlichkeit geht es auch um mögliche Unterstützungen durch weitere Personen. Dabei handelt es sich u.a. um die Auszahlung von Leistungsprämien an leitende Beamte der Kreisverwaltung ohne Rechtsgrundlage, möglicher Versicherungsbetrug, Gewährung von Zahlungen im Rahmen der Unfallfürsorge ohne ausreichende rechtliche Grundlage und die Überziehung der Haushaltsansätze für Dienstreisen des Landrates bzw. von Repräsentationsmitteln mit teilweise fragwürdigem Bezug zu dienstlichen Aufgaben. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses des Kreistages Waldeck-Frankenberg hin. Bereits in einer Kleinen Anfrage (Drs. 19/236) wurden Fragen zum Verfahren gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg gestellt und von der Landesregierung beantwortet. Durch aktuelle Presseberichte wurde bekannt, dass das Landgericht überlastet sei und die "Akte Eichenlaub" schlummere. Seit einem Jahr liege die Akte bei der Wirtschaftsstrafkammer Kassel, da die Richter überlastet seien.

Vorbemerkung der Ministerin der Justiz:

Die Entscheidung über die Terminierung der Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg obliegt der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Kassel in richterlicher Unabhängigkeit. Aufgrund der Gewaltenteilung sowie der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verbietet sich eine Einflussnahme oder Bewertung der Frage der Verfahrensführung durch die Landesregierung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann und wie wird das Strafverfahren gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg fortgeführt?

Die Staatsanwaltschaft Kassel hat berichtet, dass noch keine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen ist. Wie in der Vorbemerkung der hessischen Ministerin der Justiz bereits angemerkt, entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens und gegebenenfalls eine Terminierung der Hauptverhandlung allein die zuständige Strafkammer des Landgerichts Kassel im Rahmen ihrer vom Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Die Landesregierung gibt aus Respekt vor der richterlichen Unabhängigkeit keine Prognose zu der Frage ab, wann und wie das Strafverfahren fortgeführt werden wird.

Frage 2. In wie vielen und welchen am Landgericht Kassel geführten Strafverfahren liegt die Erhebung der Anklage bereits vergleichbar lange zurück, ohne dass ein Eröffnungsbeschluss erging?

Eine statistische Erfassung des Zeitraums zwischen Erhebung der Anklage und der Entscheidung über die Eröffnung von Hauptverfahren bezüglich aller am Landgericht Kassel anhängigen Strafverfahren erfolgt nicht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 3. Wie viele Strafverfahren wurden nach Erhebung der Anklage nicht nach spätestens sechs Monaten mit einer Hauptverhandlung am Landgericht Kassel eröffnet?
a) Warum kam es bisher nicht zur Eröffnung der Hauptverhandlung?
b) Hält die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Überlastung der Richter als zulässige Begründung für noch nicht eröffnete Verfahren?
Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 3, 3 a und 3 b werden zusammen beantwortet. Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, liegen keine statistischen Daten über den Zeitraum zwischen der Erhebung der Anklage und der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder dem Beginn der Hauptverhandlung bezüglich der am Landgericht Kassel anhängigen Strafverfahren vor. Daher kann die Anzahl der nach sechs Monaten noch nicht eröffneten oder nicht terminierten Strafverfahren nicht mitgeteilt werden.

Es ist auch nicht möglich, in pauschaler Form Ursachen für eventuell noch ausstehende Entscheidungen über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu benennen. Solche Entscheidungen ergehen im Übrigen - wie bereits in der Vorbemerkung und der Antwort zu Frage 1. ausgeführt - in richterlicher Unabhängigkeit, weshalb die Landesregierung keine Stellungnahme zum Zeitpunkt solcher Entscheidungen oder den insoweit maßgeblichen Gründen abgibt.

Bezüglich der mit Frage 3 b behaupteten Überlastung der Richter ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Präsidium des Landgerichts Kassel über Fragen der Geschäftsverteilung und damit auch über eine ggf. vorliegende Überlastung einzelner Spruchkörper in richterlicher Unabhängigkeit entscheidet. Auch insoweit enthält sich die Landesregierung einer Stellungnahme. Zur Personalsituation am Landgericht Kassel insgesamt wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 4. Die Frage 4. ist nicht vorhanden.

Frage 5. Wie ist die aktuelle Personalsituation am Landgericht Kassel im richterlichen und nicht-richterlichen Dienst (Bitte Benennung der Ist- und Soll-Stellen.)?

Dem Landgericht Kassel stehen im Haushaltsjahr 2015 im richterlichen Bereich 36 Stellen zur Verfügung, die zum Stichtag 4. März 2015 zu 100 % besetzt sind. Die derzeit ausgeschriebene Stelle des Vizepräsidenten des Landgerichts ist mit einem Richter auf Probe in Unterbesetzung als vorübergehende Verstärkung besetzt.

Der Rechtspflegerdienst (einschließlich eines Beamten des höheren Dienstes) ist mit 8,62 Arbeitskraftanteilen besetzt.

Im allgemeinen Justizdienst stehen 11,59 Arbeitskraftanteile zur Verfügung.

Unbesetzte Stellen sind in beiden Dienstzweigen nicht vorhanden.

Für den mittleren Dienst vergleichbare Tarifbeschäftigte stehen dem Landgericht Kassel derzeit 34,5 Stellenanteile zur Verfügung. Hiervon ist ein halber Stellenanteil zur weiteren Konsolidierung im Personalbereich unbesetzt. Weitere zwei Stellenanteile sind momentan nicht besetzt; in beiden Fällen ist eine zeitnahe Wiederbesetzung beabsichtigt bzw. bereits in die Wege geleitet.

Frage 6. Wie wird in diesem Zusammenhang der weitere geplante Stellenabbau von 122,5 Stellen in der hessischen Justiz bewertet?

Die hessische Justiz verfügt über insgesamt rd. 14.400 Stellen und einen Etat von über einer Milliarde Euro im Jahr. Hiervon wurden im Haushaltsplan 2015 122,5 Stellen mit einem finanziellen Gegenwert von rd. 5,6 Mio. € aufgrund des Stellenabbauprogramms ("Konsolidierung im Personalbereich - KiP") abgebaut.

Besondere Konsolidierungsbemühungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der im Grundgesetz und auch in der hessischen Landesverfassung verankerten Schuldenbremse notwendig, um das Ziel eines Haushalts ohne Ausweisung neuer Schulden im Haushaltsjahr 2020 erreichen zu können.

Trotz aller Konsolidierungserfordernisse ist dabei das Augenmerk auf die Arbeitsfähigkeit der Justiz gerichtet. Erforderliche Personalbedarfe werden dazu in der Regel durch horizontale Belastungsausgleiche abgedeckt.

Frage 7. Wie viele der in Frage 6 benannten Stellen werden im Landgerichtsbezirk Kassel abgebaut?
Bitte aufschlüsseln nach richterlichen und nichtrichterlichen Stellen. -

Im richterlichen Bereich erfolgte im Landgerichtsbezirk Kassel ein Stellenabbau im Haushaltsplan 2015 von insgesamt drei Planstellen. Davon wurden 1,5 Stellen bei dem Landgericht Kassel, eine Stelle bei dem Amtsgericht Fritzlar sowie ein 0,5-Stellenanteil bei dem Amtsgericht Korbach abgebaut.

Im Beamtenbereich ist im Landgerichtsbezirk Kassel kein Stellenabbau aufgrund des Abzugs der 122,5 Stellen erfolgt.

Im Tarifbereich wurden im Landgerichtsbezirk Kassel 1,5 Stellen vergleichbar des mittleren Dienstes bei dem Amtsgericht Korbach abgebaut.

Wiesbaden, 10. März 2015

Eva Kühne-Hörmann